

Freis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Druckungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Nr. 70.

Dienstag, den 18. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Str.: Versorgung der in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise in Handel, Industrie, Gewerbe sowie öffentlichen Dienst tätigen Pferde.

Für oben aufgeführte Pferde ist von der Reichsfuttermittelstelle ein Reisposten Hafer dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt worden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies ortsblich bekanntzugeben und ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Pferdehalter, die nicht selbst Hafer angebaut hatten, bis zum **25. d. M.** an die Statistische Abteilung des Königl. Landratsamtes einzureichen. Das Verzeichnis muß die Namen der Pferdehalter, die Anzahl der gehaltenen Pferde, sowie die genaue Art ihrer Beschäftigung enthalten.

Da die Verteilung am 27. d. Mts. nach Maßgabe des vorhandenen geringen Vorrates erfolgt, können verspätete oder unvollständige Meldungen nicht berücksichtigt werden.

Ulm, den 15. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 14. Juni 1918.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß das Verbot des stellv. Generalkommandos zu Frankfurt a. M. bezgl. des Radfahrens nicht überall beachtet wird, und daß Personen Rad fahren, denen keine Zulassungsbefcheinigung ausgestellt worden ist.

Die Herrn Gendarmerie Wachmeister sowie die Ortspolizeibehörden werden erneut angewiesen, derartige Personen sofort zur Anzeige zu bringen, die dann neben einer empfindlichen Bestrafung auch noch die kostenlose Eingekerkung der Verletzung zu gewärtigen haben.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Mitteilungen der Kreisbefleidungsstelle.

1. Auf Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung wird bis zum 15. September d. J. ohne Prüfung der Notwendigkeit jedem auf Antrag ein **Sonderbedarfschein** ausgestellt, der zum Bezuge eines Paares Hausschuhe oder Pantoffel, Turn-, Tennis- oder sonstiger Leinwand-, Leder- oder Gesellschaftsschuhe, deren Oberteile aus Seide, Sammet, Brokat oder anderen Stoffen, aus weißem, Bronze-, Gold- oder Silberleder, Wachstuch oder Kunstleder hergestellt sind, berechtigt. Diese Sonderbedarfscheine haben nur bis zum 1. Oktober 1918 Gültigkeit. Sie müssen unter dem Wort „Sonder“ den Stempel der Kreisbefleidungsstelle tragen.

2. Die Schuhhändler des Kreises werden ausdrücklich auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni 1918 (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 134) hingewiesen, wonach fortan vor Überlassung von Schuhen die Vorlegung eines Ausweises über die Person des Käufers zu verlangen und zu prüfen ist, ob der Ausweisinhaber mit dem auf Grund des Sonderbedarfscheines zum Bezuge Berechtigten übereinstimmt.

3. Die Verabreichung und das Anfeuern jeglicher **Gasthauswäpfe** (Mundstücke, Tischstücke und dergl.) ist vom 1. Juli 1918 ab verboten. Zuwiderhandeln wird unmissverständlich zur Verantwortung gezogen.

4. Von der Reichsbefleidungsstelle ist ein kleiner Posten Männeranzüge überwiesen worden, die bei Ehr. Best in Ulm zum Verkauf stehen. Die Abgabe erfolgt zum Preise von M. 120 — für den Anzug aus Rock, Weste und Hose und M. 60 — für den Anzug aus Hose und geschlossener Jacke bestehend, gegen Bezugscheine mit dem Stempel **Reichsware**, die nur an Minderbemittelte ausgegeben werden.

Ulm, den 15. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Nachtrag

Nr. M 8/6. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Grund des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 6 der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 1. a. f. d. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. erhält folgende Fassung: f. d. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch f. d. Nr. 35), welche zur Verriegelung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der f. d. Nr. 49 für Griffe von Backenverschlüssen getroffenen Ausnahmegestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe

ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verriegelung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Mainz, den 15. Juni 1918.

Der Gouverneur der Pfalzung Mainz.

Bausch,

Generallieutenant.

Ulm, den 15. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des stellv. General-Kommandos 18. Armee-Korps vom 10. August 1917 Nr. Pa. 9/8. 17. R. R. A. betr. die Herstellung von Papiermündstücken und Papietischstücken, wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Ulm, den 10. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat

v. Bezold.

Wiesbaden, den 6. Juni 1918.

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der für 1918 bis jetzt eingetretenen Steuer-Zu- und Abgänge nehmen wir von der Einreichung von Zu- und Abganglisten für das I. Vierteljahr 1918 Abstand. Diese Listen sind daher mit denjenigen für das II. Vierteljahr zu verbinden. Die Aufschriften sind auf „I. und II. Vierteljahr 1918“ abzuändern.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten A.

Ulm, den 10. Juni 1918.

Wird den Herrn Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission

v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Juni. (Amtlich).

Wichtigster Kriegshauptplatz:

Herzogtum Kronprinz Rupprecht

Südwestlich von Merrie und nördlich von Böhme wurden englische Teilangriffe, bei denen

der Feind westlich von Döben in unsere vorderen Linien einbrach, im Nahkampf abgewiesen. An der übrigen Front blieb die Infanterietätigkeit auf Erkundungsgefechte beschränkt. Der Artilleriekampf lebte am Abend nördlich der Lys, nördlich der Scarpe und beiderseits der Somme auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Kleinere Infanteriegefechte auf dem Kampffelde südwestlich von Royon.

Südlich der Lysne dauerte erhöhte Gefechts-tätigkeit an. Starke Angriffe der Franzosen gegen Domniers wurden durch Gegenstoß auf der Höhe westlich von Domniers zum Scheitern gebracht. Ebenso brach ein gegen unsere Linien am Walde von Billers Colterels gerichteter Angriff verlustreich zusammen.

Leutnant Menthoff errang seinen 34. Aufstieg.
Der Erste Generalquartiermeister.
Dudenborff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ußingen, 17. Juni.** Gefreiter August Bäßler, i. St. in einer Minenwerfer-Kompanie, wurde zum Unteroffizier befördert.

* **Ußingen, 15. Juni.** (Schöffengerichtssitzung) 1. Der Landwirt Heinrich G. zu Pfaffenwiesbach war angeklagt, Milch durch Wasserzusatz verfälscht zu haben. Er wurde freigesprochen. — 2. Der Lehrling Heinrich Josef B. zu Wernborn war beschuldigt 5 Enten entwendet zu haben. Seine Mutter war wegen Hehlerei angeklagt. Bei der Verhandlung wurde festgestellt, daß nicht der Angeklagte, sondern sein jüngerer Bruder, den das strafmündige Alter noch nicht erreicht hatte, die Enten entwendet hatte. Es erfolgte Freisprechung. — 3. Die ledige Bifette M. zu Gemünden stand unter Anklage mit einem russischen Kriegsgefangenen gegen die guten Sitten verstoßenden Verkehr unterhalten zu haben. Urteil: eine Woche Gefängnis. — 4. Weillte Mutter zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch erheblichen Wasserzusatz verfälscht hatte, erhielt die Ehefrau Ludwig K. zu Mönkstadt eine Geldstrafe von 15 Mk. ev. 3 Tage Gefängnis. — 5. Der Unteroffizier Meier R. zu Frankfurt, sonst Metzger in Hamburg v. d. S. erscheint unter der Beschuldigung, im März 1918 in Hundstadt und in anderen Ortschaften des Kreises Ußingen als Verbraucher annähernd 300 Pfd. Fleisch ohne Abgabe von Fleischkarten entgegen genommen zu haben. Er erhielt eine Geldstrafe von 200 Mk. hilfsweise für je 5 Mk. ein Tag Gefängnis. — 6. Eine Anzahl Landwirte von Pfaffenwiesbach hatten amtliche Strafbefehle in Höhe von 30 und 15 Mk. erhalten, weil sie es unterlassen hatten den Wollertrag der Schur von den Schafen dem Wehrstoff-Melldienst der Kriegs-ohstoff-Abteilung anzumelden. Es wurde festgestellt, daß der bei der Strafzumessung angenommene Ertrag der Wolle zu hoch gegriffen war, weswegen das Gericht die Strafen entsprechend ermäßigte.

— **Bad Homburg, 15. Juni.** Um die Mittagsstunde brannte die große Lagerhalle der R. Konfervenglas-Gesellschaft vollständig nieder. Das Feuer fand an den aufgestapelten Vorräten an Regapparat, Einmachgläsern, Summringen, Verpackungsmaterial usw. reichliche Nahrung. Von dem gesamten Lager konnte auch nicht das Geringste gerettet werden. In dem Maschinenhaus der Staatsbahn explodierten durch überspringende Funken einige Delfässer und setzten das Gebäude in Brand.

— **Dillenburg, 14. Juni.** Vor einigen Tagen wurde hier der Arbeiter Zisch wegen schweren Einbruchs verhaftet und dem Herbornener Untersuchungsgefängnis zugeführt. Als er hier den Gefängnisaufseher verprügelte, kam er ins Wehlarer Militärgefängnis, wo er den „wilden Mann“ in solch geschickter Weise markierte, daß man ihn zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die St. Ben i Irrenanstalt verbrachte. Nach kurzer Zeit gelang es Zisch auch hier, aus der Anstalt zu entkommen. Bis jetzt konnte er noch nicht wieder ermittelt werden.

Vermischte Nachrichten.

— **Duggach, 14. Juni.** Die Frau eines Briefträgers wollte auf dem Bahnhof die Gleise überschreiten. Sie wurde hierbei von dem von Gleisen kommenden Personenzug erfasst, überfahren und auf der Stelle getötet.

— Sie will unter die Soldaten! Die 18 Jahre alte Elise R. aus Rothenburg b. T., die als Dienstmädchen in Ingolstadt stand, ist sehr kriegsbegeistert. Als sie von der neuen Offensiv und ihren Erfolgen las, hielt sie es nicht länger. Sie verschaffte sich eine Uniform, eine Mütze und ein Paar Kommisskiesel, ließ sich die Haare schneiden und schloß sich als Soldat dem nächsten Truppen-transport an. Sie wurde aber bald entdeckt und in Neu-Ulm aus dem Zug entfernt. Auf die Polizeikontrolle gebracht, erklärte sie kategorisch, sie werde nicht ruhen, bis sie draußen dem Vaterlande dienen könne. Man macht ihr klar, daß ihre Arbeit in der Heimat genau so wichtig sei wie die draußen an der Front.

— Unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegebene Auskünfte werden, wenn die aufgestellten Behauptungen den Tatsachen nicht entsprechen, mit Recht außerordentlich streng bestraft. Ein Beamter bewarb sich um die Tochter eines reichen Fleischermeisters. Der zukünftige Schwiegervater erkundigte sich bei einem Detektiv- und Kunststücken und erhielt hier zu seiner Überraschung die denkbar schlechteste Auskunft. Da diese mit dem eigenen Urteil über den Bewerber so gar nicht übereinstimmte, erlangte der Bräutigam Kenntnis von der Verleumdung und stellte Straf-antrag. Das Schöffengericht verurteilte die Auskunftsperson zu 1 Monat Gefängnis und die erwartete Strafkammer bestätigte auch das Urteil, da unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegebene Auskünfte ungemein gefährlich werden können. Solche und ähnliche Fälle kommen geradezu tausend-fach vor, aber leider ist sehr selten jemand bereit, das Siegel der Verschwiegenheit in dieser Hinsicht einfach zu brechen und dem Verleumdeten Seligen-heit zu geben, sich Genugtuung zu verschaffen.

2- oder 3-Zimmerwohnung

zum 1. Juli oder später zu mieten gesucht. Off. unter G. an den Kreisblatt-Verlag. (36)

Braves, Mädchen aus guter Familie in ein Geschäft gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (8)

40-50 Liter Apfelwein zu kaufen gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (2)

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft **Landwirtschaftlicher Konsumverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Weiskfeld** (Nr. 17 des Registers) heute folgendes eingetragen worden:

Christian Wagner ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Landwirt **Wilhelm Körner** in Weiskfeld getreten.

Ußingen, den 3. Juni 1918.
Königliches Amtsgericht.

Prima Fahrkuh mit Kalb zu verkaufen. **G. August Hofmann,** Hausen-Atzbach.

Bekanntmachung der Stadt Ußingen.

Ein Teil der bestellten Holzschuhe ist eingetroffen und gelangen am Mittwoch den 19. d. Mts. zur Ausgabe.

Ußingen, den 14. Juni 1918.

Der Magistrat:
Lisemann.

Bekanntmachung. betr. Nachweisung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 müssen die im Verkehr dienenden eichpflichtigen Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Werkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Waagen unter 3000 R. T. aufhängigkeit alle 2 Jahre zur Nachweisung vorgelegt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Gegenstände nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in der Zeit vom 27. 6. bis 3. 7. d. Js. gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Eichung findet im Saale der Garkunst-schaft „zur schönen Aussicht“ hierselbst statt. Damit sich die Arbeit auf die angelegte Zeit einigermaßen verteilt, ist folgende Straßenweise Einteilung getroffen worden:

am 27. Juni: Weibergasse, Brauhofgasse, Erbi-gasse, vordere Erbi-gasse, hintere, Kirchhof-gasse, Pfarrgasse, Kirchgasse, Bahnhofstraße, Wilhelmstraße,
am 28. Juni: Klauergasse, Dreihäusergasse, Schloßplatz und Bergergasse,
am 29. Juni: Bühlgarten, Friedhofsweg, Porbeck und Kreuzgasse,
am 1. Juli: Hospitalgasse, Saingasse, Wirtshof- und Klapperfeld,
am 2. Juli: Marktplatz, Marktplatzstraße, Neum-kraße und Wilhelmallee,
am 3. Juli: Schulhofstraße, Ranheimerstraße und Frankfurterstraße.

Alle eichpflichtigen Gegenstände sind in der Zeit von vormittags 9-12 Uhr einzuliefern; die Ausgabe derselben erfolgt am nächsten Vormittag von 8 bis 9 Uhr und sind hierbei die Gebühren sofort zu entrichten.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht bei der Nachweisungsstelle vorlegt oder sein Waage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem Rgl. Eichamt in Frankfurt a. M. vorlegen oder anmelden, wodurch größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nachweisung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gemäß § 21 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vor-schriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Ußingen, den 15. Juni 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dankagung.

Auf diesem Wege sagen wir unsern innigsten Dank für die herzliche Teilnahme während der langen Krankheit und bei dem Heimgang unserer unvergesslichen Tochter, Enkel und Schwester

Mariechen,

besonders Herrn Dekan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, den evangelischen Schwestern, den Freundinnen und Altersgenossen für den erhebenden Grabgesang und für die Niederlegung der Kränze, sowie für die überaus zahlreichen Blumen- und Kranzspenden.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Ernst.
Familie Dienstbach.

Ußingen, den 16. Juni 1918.